

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seefeld – Kadolz hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz

§1

In der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzung- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§2

- A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3,799.901,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.144 zugrunde gelegt.
- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird's mit € 2,40 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 3) der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten mit 17,95 % festgesetzt, was Gesamtbaukosten der Kanalanlage von € 3,799.901,-- und Kosten der Umgestaltung von € 681.900,-- entspricht. Das Ausmaß der Erhebung wird mit 99,81% von 17,95 % bestimmt.

- B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß §3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,668.166,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 13.361 zugrunde gelegt.

§ 3
ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN
FÜR DEN SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANAL

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem) : € 1,90

- (2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische jahresaufwand mit € 36,76 festgesetzt.

§ 7
ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsggebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde bei Raiba- IBAN:AT85 3227 5000 0030 0012 und Sparkasse- IBAN:AT63 2021 8004 0000 014 zu entrichten.

§ 8
ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Seefeld-Kadolz, 07.12.2016

Der Bürgermeister:

Georg Jungmayer

angeschlagen am: 09.12.2016
abgenommen am: 28.12.2016

Der Bürgermeister:

Georg Jungmayer